

1 EINFÜHRUNG

Was Sie in diesem Kapitel lernen können

Im ersten Kapitel soll es um den Begriff der Kriminalität und die ‚Logik des Strafens‘ gehen. Darüber hinaus dient es der Einführung in das strafrechtliche System: Es beschreibt die durch die Verfassung geschützten Rechtsgarantien, die Voraussetzungen der Strafbarkeit und die an den Rechtsverstoß geknüpften Rechtsfolgen.

Dieses erste Kapitel sollte systematisch erarbeitet werden, um die Logik des Strafrechts zu verstehen, aber auch, um sich eine (wissenschaftlich fundierte) Meinung über den Zweck des Strafens bilden zu können.

1.1 ‚Kriminalität‘

1.1.1 Begriff der Kriminalität

Schon die Frage, was eigentlich ‚Kriminalität‘ ist oder, noch zugespitzter, wer eigentlich kriminell ist, ist nicht leicht zu beantworten: Zählt jeder Verstoß gegen eine Strafvorschrift oder nur ein Verstoß, der auffällt? Ist demnach kriminell nur, wer beim Schwarzfahren erwischt wird – oder alle, die schwarzfahren? Und was ist mit den Dingen, die nicht unter Strafe gestellt sind – aber dem Gemeinwohl sehr viel Schaden zufügen können?

Tatsächlich beschäftigt sich die Kriminologie genau mit solchen Fragen. Manchmal auf sehr provokante Art wie z. B. der Norweger Nils Christie (2005), der fragt: Wieviel Kriminalität braucht die Gesellschaft? und feststellt, dass es das Verbrechen nicht gibt, vielmehr unbegrenzt „Handlungen, die die Möglichkeit in sich tragen, als Verbrechen betrachtet zu werden“. Er nennt das Verbrechen deshalb auch „eine unbegrenzte natürliche Ressource“. Anders ausgedrückt: Gesellschaften können immer neue Formen von Verbrechen erfinden.

So spannend diese Auseinandersetzung für die kriminologische Befassung mit dem Thema ist (welche Handlungen werden eigentlich von welchen Gesellschaften und zu welcher Zeit unter Strafe gestellt?), für die praktische Soziale Arbeit ist sie eher irreführend, denn wenn Soziale Fachkräfte mit Kriminalität zu tun bekommen, dann haben andere oft schon eine Einordnung vorgenommen (z. B. die Polizei) oder werden das noch tun (z. B. die Gerichte).

Deshalb soll die Arbeitsdefinition dieses Lehrbuches eine ganz pragmatische sein: *Kriminalität* ist die Summe der Handlungen, die das Strafgesetzbuch (StGB) – und die Nebengesetze (dazu später) – unter Strafe stellen.

Registrierte Kriminalität, manchmal auch als Hellfeld umschrieben, ist die Kriminalität, die zur Kenntnis von Strafverfolgungsbehörden (Polizei, Staatsanwaltschaft) gelangt. Das Dunkelfeld, also die nicht registrierte ‚Kriminalität‘, ist aber für die Soziale Arbeit auch relevant: dann nämlich, wenn sie in Alltags- oder Beratungssituationen mit Menschen zu tun hat, die als ‚Täter‘ oder ‚Opfer‘ mit

einer strafbaren Handlung konfrontiert sind, ohne dass diese (bislang) ans Licht der Öffentlichkeit gelangt ist.

Entscheidend ist demnach, was eine Gesellschaft als strafbares Verhalten definiert und gegen wen sie ihre Normen zum Einsatz bringt. In einer Seminarankündigung hat die Kriminologin Gerlinda Smaus dies einmal so umschrieben:

„[In dem Seminar] soll dargelegt werden, daß Kriminalität keine ontische Qualität besitzt. Vielmehr werden im Strafrecht bestimmte ausgewählte Handlungen mit einem Unwerturteil belegt und mit Strafe bedroht. Die Konstruktion von strafrechtlichen Tatbeständen (in historischer Perspektive) wird als primäre Kriminalisierung, die Anwendung des Strafrechts als sekundäre Kriminalisierung bezeichnet. ‚Kriminalität‘ stellt das Ergebnis beider Konstruktionsprozesse dar.“

1.1.2 Primäre, sekundäre und tertiäre Kriminalisierung

Die Kriminalisierung von Personen findet auf verschiedenen Ebenen statt: Auf einer primären Ebene wird festgelegt, welche Tatbestände strafbar sein sollen. Das ist die Ebene der strafrechtlichen Kodifizierung. Diese Ebene ist kultur- und zeitrelativ sowie selektiv: Nicht alles, was bestraft werden könnte, wird unter Strafe gestellt; nicht alles, was unter Strafe gestellt wurde, muss zwingend bestraft werden – oder wird auch morgen noch bestraft werden.

Auf einer zweiten Ebene werden die abstrakten Normen konkret angewandt; hier findet nicht einfach Rechtsanwendung statt, sondern selektive Rechtsanwendung: nicht alle, die eine Strafnorm verletzen, werden erwischt, nicht alle, die erwischt werden, werden gleichermaßen bestraft, nicht alle, die bestraft wurden, müssen die Sanktion verbüßen usw.

Auf dieser Ebene trifft sich die sekundäre Kriminalisierung mit dem, was Soziologen primäre Devianz nennen, nämlich einem (abweichenden) Verhalten, das die Möglichkeit einer Strafbarkeit in sich trägt.

Erst wenn sich diese Möglichkeit realisiert, kommt es zu dem, was Lemert (1975) ‚sekundäre Devianz‘ genannt hat, nämlich die in der Folge dieses Verhaltens (und der Reaktion darauf) vorgenommene Rollenzuschreibung als ‚kriminell‘. Hier hat man es mit einer dritten Ebene der Kriminalisierung zu tun: der Fremdzuschreibung und der Übernahme dieser Zuschreibung in das Selbstkonzept.

Mit allen drei Ebenen hat sich die Soziale Arbeit zu befassen, wenn sie sich dem Thema ‚Kriminalität‘ nähert.

1.2 Strafe und Bestrafung

Strafbar ist nur, was in einem Gesetz – hinreichend bestimmt (Art. 103 Abs. 2 GG) – als strafbares Verhalten definiert wurde. Dazu gehören neben den (besonderen) Vorschriften des Strafgesetzbuches (StGB) auch die sog. strafrechtlichen Nebengesetze, also Gesetze und Rechtsverordnungen, die neben anderen

Regelungen auch Strafvorschriften enthalten (Erbs/Kohlhaas 2011). Allein die Nebengesetze füllen in der Beck'schen Loseblattsammlung rund 14070 Seiten oder vier Ordner, die ständig aktualisiert werden. Neben Gesetzen wie dem Aufenthaltsgesetz, dem Betäubungsmittelrecht, dem Datenschutz- oder dem Gewaltschutzgesetz finden sich darunter z.B. viele lebensmittelrechtliche Vorschriften wie die Aromen-, Butter-, Diät-, Essig- oder Honigverordnung. Dies wird, unter dem Gesichtspunkt der Bestimmtheit von Strafgesetzen, die ja das Ziel haben, sicherzustellen, dass Menschen wissen, was verboten und was erlaubt ist, und sich mithin rechtmäßig verhalten können, durchaus problematisiert. Zudem scheint es Christies These von der ‚unbegrenzten Ressource‘ (potentiell) strafbaren Verhaltens zu bestätigen.

Es lohnt deshalb, sich nochmals kurz zu überlegen, worin eigentlich die Funktion des Strafrechts liegt, um zu verstehen, was (warum) strafbar ist/sein sollte. Diese Frage ist Gegenstand der (Straf-)Rechtstheorie.

1.2.1 Zweck des Strafens

1.2.1.1 Der Vergeltungsgedanke

Eine ursprüngliche Idee des Strafens besteht in der Vergeltung für getanes Unrecht. Diese Idee findet sich im jüdischen Talmud ebenso wie in der christlichen Bibel (Auge um Auge) oder im Koran, Sure 5: 38: „Dem Dieb und der Diebin schneidet Ihr die Hände ab, als Vergeltung für das, was sie begangen haben, und als abschreckende Strafe von Allah“. Auch in vorreligiösen Rechtsordnungen fand sich dieses sog. Talionsprinzip, wonach durch die Strafe ein Gleichgewicht zwischen dem Schaden des Opfers und der Handlung des Täters (wieder) hergestellt werden soll. Dieser Idee hing auch Kant an, der in seiner Metaphysik der Sitten schreibt: „Nur das Widervergeltungsrecht (ius talionis) [...] kann die Qualität und Quantität der Strafe bestimmt angeben.“ Nur wenn Schuld gesühnt werde, gehe es gerecht zu. Er war deshalb ein entschiedener Befürworter der Todesstrafe. Das Strafgesetz war für ihn ein ‚kategorischer Imperativ‘, man könnte auch sagen: ein moralisches Muss. Auch Hegel (1976, § 101) sah in der Widervergeltung – wenn also dem Verbrecher geschehe(n soll) wie er getan hat – eine „Aufhebung des Verbrechens“: Die Negation der Negation des Rechts.

Soweit würde das moderne Strafrecht sicher nicht gehen, trotzdem findet sich auch hier die Idee einer Schadenswiedergutmachung und des Täter-Opfer-Ausgleichs (§ 46a StGB). Unterschiede bestehen aber in der Rolle, die dem Staat eingeräumt wird: Entscheiden die Geschädigten (nach subjektiven Kriterien) oder die Gesellschaft (nach objektiven Kriterien) darüber, ob ein Schaden wiedergutmacht/vergolten ist?

Endgültig an seine Grenzen kommt der ‚Vergeltungsgedanke‘ in einer modernen Gesellschaft, wenn er die Reaktion privatisiert. Wie problematisch das ist, zeigt sich bei den sog. ‚Ehrenmorden‘. Ein Versprechen des modernen Staates ist ja gerade, dass er uns ein Rechtssystem zur Verfügung stellt, damit wir auf Gewalt/Fehde verzichten. Die Kehrseite ist, dass der Staat sich das Monopol auf die legitime Gewalt vorbehält (Stichwort: staatliches Gewaltmonopol). Ein weiteres

Legitimationsproblem hat der Vergeltungsgedanke bei sog. opferlosen Delikten, das sind Delikte, in denen es keine (schützenswerten) Geschädigten gibt, sei es, dass sich Personen nur selbst schädigen (Selbstmord, Drogen) oder in die schädigenden Handlungen freiwillig einwilligen (z. B. konsensuale sadomasochistische Sexualpraktiken) oder, wenn gar niemand geschädigt wird, aber z. B. eine Gefahr von dem Verhalten ausgeht (Fahren unter Alkoholeinfluss, Betreiben gefährlicher Anlagen). In solchen Fällen lässt sich die Strafe nicht damit begründen, dass erlittenes Unrecht wiedergutmacht wird.

1.2.1.2 Schuldstrafrecht

Einen anderen Fokus wählt deshalb das sog. Schuldstrafrecht: Es sucht keine Wiedergutmachung für erlittenes Unrecht (auf Seiten des Opfers), sondern bemisst die Strafe nach dem Maß der Schuld (auf Seiten des Täters; § 46 StGB). Winfried Hassemer (2009: 252) behauptet sogar, dass „das moderne Strafrecht mit der Entfernung des Opfers aus dem kriminellen Konflikt (entsteht)“. Er meint damit, dass der moderne Staat es ‚zu seiner Sache‘ gemacht hat, kriminelle Handlungen zu ‚vergelt‘ und dafür ein Gewaltmonopol beansprucht. Niemand darf demnach ‚Vergeltung‘ in die eigene Hand nehmen.

Dieses strafende Recht muss deshalb nach anderen Prinzipien funktionieren als dem Vergeltungsgedanken. Es kann sich weder auf eine göttliche, noch auf eine menschliche Vergeltung berufen: Es muss rational sein! Es muss Unrecht definieren, und zwar bevor es begangen wird (Art. 103 Abs. 2 GG); und es muss eine gerechte, nämlich verhältnismäßige Strafe finden, verhältnismäßig zum Unrechtsgehalt der Tat. Das ist der Kern des Tat- oder Schuldstrafrechts: Die Schuld des Täters ist Grundlage für die Zumessung der Strafe (§ 46 StGB). Das gilt auch dann, wenn jede Strafe am Ende – von Betroffenen und Allgemeinheit – als Vergeltung empfunden wird, oder, wie Jan Philipp Reemtsma (1999) schreibt, als Akt der Solidarität mit dem Opfer.

Schuld setzt Verantwortlichkeit voraus oder, wie es das Strafgesetzbuch formuliert, die Fähigkeit, das Unrecht der Tat einzusehen und nach dieser Einsicht zu handeln (§ 21 StGB). Ob wir überhaupt nach Einsichten handeln, also den postulierten ‚freien Willen‘ haben, wird von Hirnforschern derzeit heftig diskutiert. Der Hirnforscher Wolf Singer hat die Entscheidungsbildung in der Süddeutschen Zeitung (SZ vom 20. 7. 2009) so beschrieben: „Im Gehirn gibt es Bewertungscentren, die fortwährend Erfahrungen und Zukunftsszenarien zusammenrechnen und die Ergebnisse auf Stimmigkeit überprüfen.“ Die Frage ist, haben wir die Wahl – oder handeln wir quasi ‚automatisch‘? Bei sog. dissozialen Persönlichkeiten z. B. scheinen sich Handlungen, Impulsivität, Probleme mit Regeln, Jähzorn und Aggressivität so verfestigt zu haben, dass sie fast wie ein Programm ablaufen. Müssen wir deshalb den Schuldbegriff oder gar das Schuldstrafrecht aufgeben? Die Strafrechtler sagen nein, manche Hirnforscher meinen ja (ausführlich Pauen/Roth 2008). Dabei wird Willensfreiheit von der Strafrechtswissenschaft eher postuliert als bewiesen. Das mag (als widerlegbare Annahme) bei der Bestrafung noch angehen, weil wir uns ja – erfahrungsgemäß – täglich entscheiden, etwas zu tun oder zu lassen. Bei der Frage nach der ‚richtigen‘ Intervention durch

die Soziale Arbeit gelangt man aber mit der Vorstellung, dass sich alle Menschen in jeder Situation so oder eben auch anders hätten verhalten können, schnell an Grenzen.

1.2.1.3 Prävention von schädlichem Verhalten

Die sog. ‚modernen‘ Straftheorien messen der Strafe und ihrer Androhung einen präventiven (abschreckenden) Wert bei (Hassmer 1990: 281 ff). Das ist etwas erstaunlich, weil das Strafrecht eine strafbare Handlung und ihren zweifelsfreien Nachweis voraussetzt – in diesem Sinne also immer zu spät kommt.

Anders als frühere, an absoluten Idealen von ‚Gerechtigkeit‘ orientierte Straftheorien, wollen moderne (relative) Straftheorien mit der Strafe eine Wirkung erzielen, die sich im Idealfall empirisch messen lässt. Die intendierte Wirkung liegt einmal in der Abschreckung der jeweiligen ‚Täter‘ von der Begehung weiterer Taten (und in der Folge ihrer vollständigen ‚Resozialisierung‘), dieses Ziel nennt man auch Spezialprävention; zum anderen in der Abschreckung aller anderen, auch Generalprävention genannt. Mit anderen Worten: dem Strafgesetzgeber wird ein Legitimationszwang auferlegt: Strafrecht muss ein notwendiges und geeignetes Mittel zum (effektiven) Schutz von Rechtsgütern sein. Es wird uns später noch beschäftigen, was daran real, ideal oder sogar Ideologie ist.

1.2.1.4 Strafe als Herrschafts- und Disziplinierungsmittel

Einen anderen Ansatz verfolgt die kritische, insbesondere die marxistische Rechtstheorie (AKJ 1974). Sie befasst sich mit der Analyse der sozialen Institutionen und Mechanismen, durch die Kriminalität produziert, verwaltet, bekämpft und erhalten wird (AKJ 1974: 12). Ihr Ausgangspunkt ist also nicht die Straftat, schon gar nicht die ‚gerechte Strafe‘, sondern der gesellschaftliche Prozess der Bestrafung, dessen Selektivität sie unterstellt und an vielen Beispielen nachgewiesen hat. Sozialarbeit, Polizei, Strafjustiz haben demnach die Aufgabe, herrschende Normen durchzusetzen und den gesellschaftlichen Status Quo zu sichern. Soziale Arbeit wirkt – wie die Strafjustiz – als Instanz sozialer Kontrolle.

Auch für Foucault (1977: 232) ist Bestrafung nur ein Element innerhalb eines Systems von Belohnung und Sanktion, von Dressur und Besserung. Strafbar ist nach Foucault alles, was nicht konform ist. Deshalb sind Disziplinarstrafen vor allem korrigierend: Es gibt nicht mehr nur gut oder böse, sondern eine Skala von gut bis böse, verbunden mit Prüfungen als Form der qualifizierenden, klassifizierenden und bestrafenden Überwachung (1977: 238). Diese ‚Buchführung der Strafbilanz‘ löst nach Foucault die körperlichen Strafen ab. Sie schafft neue Möglichkeiten der sozialen Regulierung. In diesem System gehören auch die Sozialarbeiterinnen zu den ‚Richtern im Universum der Normalität‘, wie Foucault sie nennt; Professorinnen sicher auch.

Eine Weiterung dieser Überlegungen bietet die feministische Kriminologie: Sie stellt die These auf, dass sich das staatliche Strafrecht vor allem an den ‚öffentlichen Mann‘ richtet, während die Disziplinierung der (privaten) Frau weiterhin in der Familie stattfindet (Smaus 2010). Die Anwendung des Strafrechts auf Frauen stellt nach Gerlinda Smaus quasi ein Paradox dar: Sie sind gar nicht gemeint.

Während der Vergeltungsgedanke und das Schuldprinzip die – vorausschauende – Logik des Strafens und des Strafrechts betreffen, stellt die kritische Strafrechtstheorie – retrospektive – Analysekatégorien zur Verfügung. Vielleicht kann man es vereinfacht so sagen: Vergeltungsgedanke und Schuldprinzip versuchen Antworten zu geben, was, warum und wie bestraft werden soll (normativ). Kritische und postmoderne Theorien interessiert, was, warum, wie bestraft wird (empirisch). Von da aus ist es nur noch ein kleiner Schritt zur Unterscheidung zwischen ‚Kriminalität‘ (als Handeln) und ‚Kriminalisierung‘ (als Prozess), der in der heutigen Kriminologie nach wie vor die Geister und die beteiligten Disziplinen (Rechtswissenschaft, Soziologie, Psychologie, Neurologie) scheidet.

1.2.2 Logik des Strafens

1.2.2.1 Moral und Unrecht

Der Vergeltungsgedanke – oder wie Hegel es nennt, „die rächende Gerechtigkeit“ – ist eng verbunden mit einer Vorstellung von Verbrechen als freie Entscheidung für das Unrecht und gegen Moralität und Sittlichkeit. Unterstellt wird, dass ‚man‘ zwischen gut und böse ohne weiteres unterscheiden und sich entscheiden kann. Voraussetzung wäre, dass es darüber nicht verhandelbare Vorstellungen gibt: einen gesellschaftlichen Konsens. Aber schon die 10 christlich-jüdischen Gebote – oder die ganz ähnlichen Verbote der Sharia – könnten heute keine unstrittige Gültigkeit mehr beanspruchen; geschweige denn bei Strafe durchgesetzt werden: Jugendliche ehren Vater und Mutter nicht mehr, Ehebruch ist schon aufgrund der Vielzahl von Begegnungen in einer modernen Gesellschaft unvermeidlich, und Neid (das Verlangen nach Haus, Frau und Besitztümern des Nachbarn) ist nachgerade der Antriebsmotor einer kapitalistischen Gesellschaft.

Mit anderen Worten: Eine moderne Gesellschaft kann sich allenfalls noch im Grundsatz, aber nicht mehr im Detail auf gut und böse einigen. Moralvorstellungen sind individualisiert, nicht mehr kollektiviert. Unrecht ist relativ (zum Nutzen): der Schutz des Lebens bei der Gentechnologie, der Schutz des Eigentums bei Wirtschafts- und Finanztransaktionen, die Einhaltung einer vorgegebenen Moral in Zeiten persönlicher Freiheit und (fast) unbegrenzter Möglichkeiten.

1.2.2.2 Rechtsgüterschutz und Sozialschädlichkeit

Während Vergeltungsstrafrecht rückwärtsgewandt ist (es will begangenes/erlittenes Unrecht wiedergutmachen), erheben moderne Strafkongzepte den Anspruch, den Straftäter zu bessern und die Kriminalität im Ganzen einzudämmen. Sie sind, wie Hassemer (1990: 22) schreibt, folgenorientiert und deshalb an empirischem Wissen interessiert. Eben das zwingt sie zur ‚Rationalität‘: Die Strafrechtswissenschaft muss begründen, was sie warum macht und, um nochmals Hassemer zu zitieren, zu welchem Zweck sie straft. Folgerichtig müsste sie auch evaluieren, ob die gewünschte Wirkung tatsächlich eintritt und daraus Konsequenzen ziehen, sonst wäre Strafe am Ende ja doch wieder irrational.

Seit der Aufklärung werden deshalb Verbote nicht mehr aus Moralvorstellungen, sondern aus dem Schutz von ‚Rechtsgütern‘ hergeleitet, also den rechtlich

geschützten Interessen Anderer oder der Allgemeinheit. Die neuere Strafrechtstheorie geht noch darüber hinaus und versucht den (erlaubten) Rechtsgüterschutz an der Sozialschädlichkeit des jeweiligen Verhaltens zu orientieren, mit anderen Worten: Nicht jede Verletzung eines menschlichen oder gesellschaftlichen Interesses soll eine strafrechtliche Reaktion auslösen, sondern nur die, die soziale Folgen, also Folgen für das Zusammenleben, hat.

Warum diese – zusätzliche – Bedingung der Sozialschädlichkeit eingeführt wurde, zeigt vielleicht ein Blick auf jüngst abgeschaffte Straftatbestände wie Ehebruch (§ 172 a.F.), Unzucht zwischen Männern (§ 175 a.F.), widernatürliche Unzucht (§ 175 b a.F.) oder Kuppelei (§ 180 a.F.). Andererseits hat das Bundesverfassungsgericht (2 BvR 392/07) gerade die Strafbarkeit des Inzestverbotes akzeptiert und dabei selbst auf die Tautologie zurückgegriffen, dass ein Rechtsgut und sozialschädlich ist, was der Gesetzgeber als solches betrachtet. Letztlich heißt das, dass weder aus dem Rechtsgutsbegriff noch aus dem Konzept der Sozialschädlichkeit eine Begrenzung herzuleiten ist.

1.2.2.3 Gesellschaftliche Interessen

Wenn also die Verbote weder über das Konzept des Rechtsgüterschutzes noch über das der Sozialschädlichkeit objektiv begründet werden können, dann reduziert sich Strafrecht letztlich doch auf die Frage: Wessen Interessen schützt das Strafrecht?

Die kritische Kriminologie bezweifelt die Prämisse der traditionellen Kriminologie, es gäbe einen grundlegenden gesellschaftlichen Konsensus über Normen und Werte und wendet sich – ähnlich wie Christie – der Funktion von Kriminalität und Kriminalisierung in der Gesellschaft zu (AKJ 1974: 7). Schon Emile Durkheim hat in seiner Vorlesung ‚Erziehung, Moral und Gesellschaft‘ (1902/03) darauf hingewiesen, dass Strafrecht immer auch eine Botschaft an die zuschauende Öffentlichkeit enthält. Bezieht man dies in die Überlegungen mit ein, stellen sich ganz andere Fragen.

So hat Wacquant (2009) jüngst die These aufgestellt, dass der neoliberale Staat gleichzeitig prekäre Lebensverhältnisse schafft und sie – zunehmend – bestraft. Die ‚Wohlfahrtsreformen‘ der letzten Jahre erfüllen seines Erachtens die Aufgabe, Arme durch Fordern und Fördern (zur Arbeit) zu disziplinieren; bei Misserfolg übernimmt das Strafrecht die Aufgabe, sie ‚verschwinden zu lassen‘ (2009: 127). Das Gefängnis ist – in den Worten von Wacquant – ein „Staubsauger für ‚Sozialmüll‘“ (2009: 277). So hat das Strafrecht einen mehrfachen Nutzen: Es diszipliniert die Widerständigen, es neutralisiert die ‚Überflüssigen‘ und es bekräftigt die staatliche Autorität (2009: 28). Zudem, so könnte man ergänzen, sichert es eine bestimmte soziale Ordnung, weil es erlaubt, die Kriminalität (der Armen) als individuelles Fehlverhalten zu isolieren, statt soziale Ungleichheiten, prekäre Lebensbedingungen und ungleiche Chancen als gesellschaftliche Phänomene in den Blick zu nehmen.

Auch die Sicherheitsgesetze können, außer als ‚Schutz‘ vor terroristischen Angriffen, als eine Konstruktion des gefährlichen Anderen (Eckert 2008) gelesen werden – oder als ‚Angriff auf die Freiheit‘ (Zeh/Trojanow 2010). Immer räumt

sich der Staat damit Kontrollmöglichkeiten ein, die er auch dann nicht wieder hergibt, wenn die Bedrohung vorbei ist.

Schließlich kann man auch die Geschichte des Sexualstrafrechts als eine Geschichte von unterschiedlichen Interessen lesen: Die Straflosigkeit der ehelichen Vergewaltigung (bis 1997) diene erkennbar und erklärtermaßen dem Interesse der Männer an der sexuellen Verfügbarkeit ihrer Ehefrauen. Warum der ‚Aufstieg‘ von Frauen in der Gesellschaft parallel zu der Hervorhebung ihrer Rolle als ‚Opfer‘ verläuft (was wiederum ‚Vater Staat‘ als ihren Beschützer etabliert), wäre sicher wert, untersucht zu werden.

Die Tatsache, dass hier Einzelfälle, vorwiegend aus dem Bereich der Sexualdelikte, zum Anlass für weit reichende Eingriffe wie z.B. die nachträgliche Sicherungsverwahrung genutzt werden, kann ebenfalls zu denken geben. Die Botschaft an die Öffentlichkeit ist: Wir tun etwas zu Eurem Schutz (auch wenn dabei elementare Werte wie die Unschuldsvermutung eingeschränkt werden müssen). Schließlich könnte man auch die Diskussion um die Strafbarkeit von ‚Zwangsehen‘ anführen, die immer wieder den Unterschied zwischen ‚uns‘ und ‚ihnen‘ in Erinnerung ruft und so ebenfalls bestimmten Interessen dient.

Mit anderen Worten: Strafrecht und seine Verbote wirken in einer Gesellschaft daran mit, Interessen (dominanter Gruppen) zu etablieren und Menschen als soziale Wesen (Durkheim) erst zu konstruieren, indem es vermittelt, was ‚man‘ nicht tut oder auch was ‚man‘ gerade tut, wenn ‚man‘ zu den ‚Anderen‘ gehört. Diese gesellschaftliche Ebene muss Soziale Arbeit mit einbeziehen, wenn sie über Sozialisation, Interaktion und Reaktion im Kontext von ‚Kriminalität‘ nachdenkt.

1.2.3 Strafbare Sachverhalte

Für die Strafjustiz ist dieser Bezug in gewisser Weise irrelevant: Sie ist, als Teil der öffentlichen Gewalt, an Gesetz und Recht gebunden (Art. 20 Abs. 3 GG). Unter den Begriff des Gesetzes fallen alle gültigen Rechtssätze. Im Strafrecht ist dieses Prinzip sogar noch konkreter gefasst: Eine Tat kann nur bestraft werden, wenn die Strafbarkeit gesetzlich bestimmt war, bevor die Tat begangen wurde (Art. 103 Abs. 2 GG). Mit anderen Worten: Strafbare sind alle Handlungen, aber auch nur die Handlungen, die in einem Gesetz als verboten definiert sind.

1.2.3.1 Geschützte Rechtsgüter

Einen Überblick, was der Gesetzgeber als zu schützende Rechtsgüter ansieht, bieten die Abschnittsüberschriften des Strafgesetzbuches – Besonderer Teil (BT). Wie (fast) jedes Gesetzbuch, besteht das Strafgesetzbuch aus einem Allgemeinen Teil: Regelungen, die wie in einer mathematischen Gleichung, vor die Klammer gezogen wurden, und einem Besonderen Teil, in dem Voraussetzungen und Rechtsfolgen der einzelnen strafbaren Handlungen nochmals spezifisch geregelt sind (sog. materielles Strafrecht). In der Regel wird zwischen kollektiven und individuellen Rechtsgütern unterschieden: Das zentrale Kollektivrechtsgut ist der

Staat selbst und sein Funktionieren. Die wichtigsten Individualrechtsgüter, also Rechtsgüter, die einer Person zugeordnet werden können, sind (in der Reihenfolge des BT): sexuelle Selbstbestimmung, die ‚Ehre‘, Leben, körperliche Unversehrtheit, persönliche Freiheit sowie Eigentum und Vermögen.

1.2.3.2 Verbotene Handlungen

Da die Soziale Arbeit nur am Rande mit Staatsschutzdelikten konfrontiert wird, sollen hier vor allem die Individualrechtsgüter näher betrachtet werden.

Delikte gegen Personen

Die Abschnitte 6 bis 8 des Besonderen Teils des Strafgesetzbuches befassen sich mit Delikten gegen die Person, sei es durch Angriffe auf Leben, körperliche Unversehrtheit, sexuelle Selbstbestimmung oder persönliche Freiheit. Hinzu kommen noch wichtige Nebengesetze, die ebenfalls die Gesundheit von Menschen schützen sollen, wie das Betäubungsmittel-, das Lebensmittel- oder auch das Arzneimittelrecht.

Straftaten gegen das Leben (§§ 211 bis 222 StGB)

Das Strafrecht ahndet nicht nur die absichtliche Tötung (Mord und Totschlag), sondern auch die fahrlässige Tötung (§ 222 StGB), also eine ungewollte Tötung, bei der einem Menschen aber der Vorwurf gemacht werden kann, sich sorgfaltswidrig verhalten und dadurch den Tod verursacht zu haben. Mord (§ 211 StGB) und Totschlag (§ 212 StGB) unterscheiden sich nicht, wie oft angenommen wird, durch einen Moment der Planung, sondern durch das Hinzutreten bestimmter Motive und Umstände (Habgier, Heimtücke, Lust am Töten). Auch eine Tötung auf ausdrückliches und ernsthaftes Verlangen (§ 216 StGB) ist strafbar, nicht jedoch ein Selbstmord (da keine Tötung eines anderen Menschen) – oder die Beihilfe dazu. Dies macht bei der Sterbehilfe oft schwierige Abgrenzungen erforderlich: Was war der – tatsächliche oder mutmaßliche – Patientenwille? Wurde der Krankheit einfach ihr Lauf gelassen (passive Sterbehilfe) oder aktiv in den Krankheitsverlauf eingegriffen (aktive Sterbehilfe)?

Auch der Schwangerschaftsabbruch (§§ 218 bis 219b StGB) gilt als Straftat gegen das – ungeborene – Leben. Das Gesetz macht keinen Unterschied zwischen Fremddabbruch und Eigenabbruch. Allerdings gelten für die Schwangere eine Reihe von Strafmilderungen, um der besonderen Notlage, in der sie sich befinden kann, gerecht zu werden. Eine vollständige Befreiung von Strafe tritt ein, wenn die Schwangere eine Konfliktberatung durchlaufen hat und der Schwangerschaftsabbruch durch einen Arzt innerhalb einer 12-Wochen-Frist durchgeführt wird (§ 218a StGB).

Straftaten gegen die körperliche Unversehrtheit (§§ 223 bis 231 StGB)

Manchmal ist es nur ein schmaler Grad, ob eine Handlung als ein (versuchtes) Tötungsdelikt oder ein (vollendetes) Körperverletzungsdelikt anzusehen ist. Der Unterschied liegt in der Intention – oder genauer: den (äußeren) Anhaltspunkten für die Intention des/der Handelnden. Auch die Körperverletzung (Gesundheitsschädigung) ist in ihrer fahrlässigen (§ 229 StGB) wie vorsätzlichen

(§§ 223 ff StGB) Begehungsform strafbar. Bei der vorsätzlichen Körperverletzung werden noch verschiedene Gefährlichkeitsgrade unterschieden (§§ 223, 224, 226 StGB). Nicht strafbar ist eine Körperverletzung, die mit Einwilligung der betroffenen Person erfolgt ist (§ 228 StGB). Andernfalls wäre jede Operation strafbar.

Als besonders schwerwiegend wird die Misshandlung von Schutzbefohlenen (§ 225 StGB) betrachtet und deshalb mit der gleichen Strafe bedroht wie die gefährliche Körperverletzung.

In den Kontext von Strafvorschriften, die die Gesundheit von Menschen schützen sollen, gehören auch die Drogendelikte, die im Betäubungsmittelgesetz (BtMG) geregelt sind. Dort wird der Anbau, der Handel, die Ein- und Ausfuhr oder auch der bloße Besitz verbotener Substanzen (Anlage I bis III zum BtMG) unter Strafe gestellt (§ 29 BtMG).

Dem Gesundheitsschutz sollen schließlich auch all jene Strafvorschriften dienen, die sich mit der Sicherheit von Lebensmitteln befassen (§ 58 LBFg). So gibt es lebensmittelrechtliche Regelungen für Bier, Eier, Fleisch, Fruchtsaft, Käse, Milch, Mineralwasser, Nahrungsmittelergänzungen, Wein und natürlich für die Gaststätten, die Lebensmittel zubereiten.

Ein letzter großer Komplex betrifft Strafvorschriften, die die Allgemeinheit vor konkreten wie abstrakten Gefahren schützen sollen. Dazu gehören Brandstiftungen, Explosionen, Strahlungen und Vergiftungen (§§ 306 bis 314 a StGB), Eingriffe in den Verkehr (§§ 315 bis 323 c StGB) und die Straftaten gegen die Umwelt (§§ 324–330 d StGB).

Straftaten gegen die persönliche Freiheit (§§ 232 bis 241 a StGB)

Nicht nur Körper und Gesundheit, sondern auch die Willensfreiheit stellt ein Rechtsgut dar, das durch das Strafrecht geschützt werden soll. Deshalb wird unter Strafe gestellt, wenn Handlungen (Duldungen oder Unterlassungen) durch Gewalt oder Drohung zustande kommen (§ 240 StGB: Nötigung). Als besonders schwere Fälle gelten die Nötigung zum Schwangerschaftsabbruch (§ 240 Abs. 4 StGB), zur Ehe (§ 237 StGB) sowie die Bedrohung mit einem Verbrechen (§ 241 StGB).

Im Achten Abschnitt sind noch weitere Zwangsausübungen unter Strafe gestellt. Ihnen allen ist gemeinsam, dass Menschen an andere Orte, oft ins Ausland, verbracht werden und durch die erzeugte Hilflosigkeit spezifischen Gefahren ausgesetzt sind, z. B. dem Zwang, sich zu prostituieren (§ 232 StGB) oder als Arbeitskraft (§ 233 StGB) oder Soldat (§ 234 StGB) ausgebeutet zu werden.

Deutlich erhöhte Strafen drohen, wenn Kinder von ihren Eltern ‚verkauft‘ (§ 236 StGB) oder Minderjährige ihren Eltern (bzw. dem sorgeberechtigten Elternteil) entzogen werden (§ 235 StGB).

Schließlich fallen in diesen Komplex auch Handlungen, durch die jemand seiner Bewegungsfreiheit beraubt wird wie bei der Freiheitsberaubung (§ 239 StGB), dem Menschenraub (§§ 234, 239 a StGB) oder der Geiselnahme (§ 239 b StGB).